

Jiu-Jitsu traditionell e.V.

Sektion im Württembergischen Judo-Verband e.V.



Prüfungs- und Verfahrensordnung Jiu-Jitsu

Stand: 21. April 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	3
2. Prüfungsinhalte für Kyu-Grade	4
3. Erläuterungen zu den Prüfungsinhalten für Kyu-Grade	5
4. Prüfungsinhalte für Dan-Grade	8
5. Erläuterungen zu den Prüfungsinhalten für Dan-Grade	8
6. Durchführungsbestimmungen	10
7. Prüfungsberechtigung und Prüfungskommission	11
8. Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen	11
9. Durchführung von Kyu-Prüfungen.....	12
10. Durchführung von Dan-Prüfungen	13
11. Mindestalter und Vorbereitungszeiten für Kyu-Grade	13
12. Mindestalter und Vorbereitungszeiten für Dan-Grade	14
13. Graduierungen durch Überprüfung.....	15
14. Vergabe durch Anerkennung.....	16
15. Verleihung von Kyu- und Dan-Graden	16
16. Bewertung der Prüfungsleistung.....	17
17. Berücksichtigung körperlicher Beeinträchtigungen	17
18. Aberkennung von Kyu- und Dan-Graden	17
19. Maßnahmen bei Verstößen	18
20. Gültigkeit	18

Die in dieser Prüfungs- und Verfahrensordnung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechterneutral zu verstehen.

1. Vorwort

Der Verband Jiu-Jitsu traditionell e.V. pflegt in enger Verbundenheit mit dem Kodokan das traditionelle Jiu-Jitsu. Es handelt sich dabei um eine an der japanischen Tradition orientierte wettkampffreie Verteidigungsform, die, sowohl als Sport als auch unter dem Gesichtspunkt der Selbstverteidigung betrieben, bei allen Übenden Verantwortungsbewusstsein und die Fähigkeit zu theoretischem Verständnis voraussetzt.

Dabei prägen die beiden Grundprinzipien Jigoro Kanos,

- das Effektivitätsprinzip „SEI-RYOKU-ZEN`YO“ (bester Einsatz von Geist und Körper) und
- das Sozialprinzip „JITA-KYO`EI“ (durch gegenseitiges Helfen zum beiderseitigem Wohlergehen),

die Ausübung dieser Kunst, denn Humanität soll letzten Endes Sieger über jede Form der Gewalttätigkeit sein. So wird angehenden Jiu-Jitsuka auch dringend empfohlen, sich zunächst eingehend mit der Grundschule des Judokampfsportes vertraut zu machen, die über den rein körperbildenden Aspekt hinaus auch wertvolle persönlichkeitsformende Impulse zu vermitteln in der Lage ist.

Der Verband "Jiu-Jitsu traditionell e.V." organisiert für dessen Geschäftsbereich die Prüfungen zu Kyu- und Dan-Graden im Jiu-Jitsu und führt sie durch.

Diese Prüfungs- und Verfahrensordnung regelt dabei den Inhalt sowie die organisatorische und technische Abwicklung dieser Prüfungen.

Zweck dieser Ordnungen ist es, die Zuerkennung von Kyu- und Dan-Graden im traditionellen Jiu-Jitsu an einem einheitlichen Ziel auszurichten und die Qualität der Graduierungen sicherzustellen.

2. Prüfungsinhalte für Kyu-Grade



	5. Kyu	4. Kyu	3. Kyu	2. Kyu	1. Kyu
DEMONSTRATIONEN					
1 Falltechniken	5	9	12	14	18
Wurftechniken					
2 Würfe	3	6	9	12	15
3 Wurf-Kombinationen	--	--	--	1	2
4 Gegenwürfe	--	--	--	1	2
Bewegungslehre					
5 Blocktechniken	1	2	3	4	5
6 Schlag- / Stoßtechniken	1	2	2	3	3
7 Tritttechniken	--	1	2	3	4
8 Stellungen	3	3	4	4	5
Abschlusstechniken					
9 Hebeltechniken	2	4	6	8	10
10 Festlegetechniken im Stand und Boden	2	3	4	5	6
11 Halsdrucktechniken	--	--	2	3	4
VERTEIDIGUNGEN					
- gegen Kontaktangriffe					
12 Fassen an Hand, Handgelenk, Arm, Revers, Kragen, Haare	3	6	8	10	12
13 Umklammerungen	1	2	4	5	6
14 Genickhebel/Nelson	1	2	3	4	5
15 Würgen	2	3	4	5	6
- gegen Distanzangriffe					
16 Angriffe mit dem Arm	2	3	4	6	8
17 Angriffe mit dem Bein	2	3	4	6	8
- in der Bodenlage					
18 Bodentechniken	1	2	3	4	5
- gegen bewaffnete Angriffe					
19 Stockschläge, Stockstiche	--	2	3	4	5
20 Messerangriffe	--	--	1	2	3
21 Pistolenangriffe	--	--	--	--	2
- gegen freie Angriffe					
22 Freie Angriffe	✓	✓	✓	✓	✓
NACHWEISE					
23 Vorbereitungslehrgänge	--	+1	+1	+1	+2
24 Theoretische Kenntnisse	✓	✓	✓	✓	✓
	28	51	75	100	129

3. Erläuterungen zu den Prüfungsinhalten für Kyu-Grade

Zu 1 - Falltechniken:

Die technischen Anforderungen an den Prüfling sind wie folgt festgesetzt:

- 5. Kyu:** Sturz seitwärts rechts und links, Sturz rückwärts, Fallrolle vorwärts beidseitig in den Stand.
- 4. Kyu:** wie 5. Kyu, zusätzlich Fallrolle rückwärts rechts und links, Fallrolle vorwärts rechts und links in die Bodenlage.
- 3. Kyu:** wie 4. Kyu, zusätzlich Sturz vorwärts sowie Fallen vorwärts und rückwärts über einen Partner in Bankposition.
- 2. Kyu:** wie 3. Kyu, zusätzlich Freier Fall nach beiden Seiten.
- 1. Kyu:** wie 2. Kyu, zusätzlich Sturz seitwärts rechts und links sowie Fallrolle vorwärts und rückwärts mit dem Stock.

Zu 2-4 - Demonstration Wurftechniken:

Unter den zahlreichen Würfen innerhalb und außerhalb der Go-Kyo wählt der Prüfling die oben jeweils festgeschriebene Anzahl an Wurftechniken aus und demonstriert sie hier in schulmäßiger Ausführungsform, ehe sie von ihm bei den Verteidigungstechniken (s. 12-23) in sportlich-dynamischer Form dargeboten werden. Dabei gilt zu beachten:

- Die Fähigkeit zur beidseitigen Ausführung eines Wurfes wird vorausgesetzt.
- Den Prüflingen ist es als technische Steigerungsmöglichkeit ausdrücklich freigestellt, Würfe auch in Form von Wurf-Kombinationen oder Gegenwürfen zu demonstrieren.

Zu 5-8 - Demonstration Bewegungslehre:

Die Techniken sind in sinnvollen Abläufen in Form von Bahnen zu demonstrieren. Die geforderte Anzahl der Techniken bzw. Technikkombinationen ist mit jeweils fünf Wiederholungen pro Bahn auszuführen. Mindestens die jeweils letzte Atemi-Technik jeder Bahn ist mit einem Kiai auszuführen.

Zu 9-11 - Demonstration Abschlusstechniken:

Bei diesem Demonstrationsteil sollen die Wirkungsprinzipien der verschiedenen Hebel-, Festlege- und Halsdrucktechniken sorgfältig herausgearbeitet werden und in ihrer Effizienz gut erkennbar sein. Abschlusstechniken können sinnvoll bei den Verteidigungen (s. 12-23) integriert werden.

Zu 12-22 - Verteidigungen:

Der Prüfling hat hier sowohl die technische Vielfalt als auch die Funktionalität, Effektivität und Angemessenheit realistischer Selbstverteidigungstechniken zu demonstrieren. Beim Ausweichen und Blocken ist das Augenmerk auf die Bewegungs- und Reaktionsfähigkeit sowie das Deckungsverhalten zu legen. Wurftechniken sind sinnvoll anzuwenden, Hebeltechniken wirksam anzusetzen und Schlag-, Stoß- und Tritttechniken richtig zu platzieren und dynamisch auszuführen. Waffen und andere Gegenstände sind dem Angreifer stets abzunehmen.

Zu 18 - Verteidigung in der Bodenlage:

Bei den Abwehrtechniken in der Bodenlage sind verschiedene Angriffsformen vom Stand zum Verbringen in die Bodenlage und am Boden zu wählen.

Zu 22 - Verteidigung gegen freie Angriffe:

Die technischen Anforderungen an den Prüfling sind wie folgt festgesetzt:

- 5. Kyu:** Verteidigung gegen versuchte Kontaktangriffe
- 4. Kyu:** Verteidigung gegen Fassen und Umklammerungen
- 3. Kyu:** Verteidigung gegen Genickhebel und Würgen
- 2. Kyu:** Verteidigung gegen Distanzangriffe
- 1. Kyu:** Verteidigung gegen bewaffnete Angriffe

In kontrollierter Ausführung sind einfache und effektive Befreiungs- bzw. Verteidigungstechniken nach den vorgenannten technischen Anforderungen zu demonstrieren. Eine stichprobenartige Überprüfung aus den Anforderungen vorausgegangener Graduierungen können hierbei ebenfalls abverlangt werden. Der Prüfling wird über die Dauer von bis zu einer Minute von seinem Partner jeweils kontrolliert, variabel und in zügiger Abfolge angegriffen. Die Angriffe sind mit herabgesetzter Kraft und Schnelligkeit, jedoch ohne Unterbrechung und Festlegung einer Angriffsseite auszuführen. Die Abwehr erfolgt im Sinne einer realistischen Selbstverteidigung kontrolliert und spontan. Der Schwerpunkt liegt hier auf der Reaktion und ersten Abwehr- bzw. Körperbewegung des Verteidigenden.

Zu 23 - Vorbereitungslehrgänge:






Die Teilnahme an Kyu-Prüfungsvorbereitungslehrgängen des Verbands ist unter Ziffer 8. – „Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen" geregelt.

Zu 24 - Theoretische Kenntnisse:

An theoretischen Kenntnissen werden dem Prüfling abverlangt:

- 5. Kyu:** Etikette
Kenntnisse der Etikette unseres Verbands (Rahmen) sowie der Etikette des Vereins, des Dojo bzw. der Schule, in dem der Prüfling trainiert.
- 4. Kyu:** Notwehr und Nothilfe.
- 3. Kyu:** Schmerz- und Vitalpunkte am menschlichen Körper.
- 2. Kyu:** Erste-Hilfe-Grundkenntnisse: Besuch eines Lehrgangs unter Vorlage eines Nachweises. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als zwei Jahre sein.
- 1. Kyu:** Geschichte des Jiu-Jitsu und Kenntnisse über andere Budokünste.

4. Prüfungsinhalte für Dan-Grade

	 1.Dan Shodan	 2.Dan Nidan	 3.Dan Sandan	 4.Dan Yondan	 5.Dan Godan
1 Vorkenntnisse	✓	✓	✓	--	--
2 Demonstration von Wurftechniken	25	30	--	--	--
3 Sportliche Verteidigung und Selbstverteidigung	50	30	30	30	--
4 Verteidigung gegen mehrere Angreifer	2	4	6	--	--
5 Verteidigung angesagter Angriffe	✓	✓	✓	--	--
6 Kata	1	1	1	1	2
7 Lehrbefähigung / Theoretische Kenntnisse	✓	✓	✓	✓	✓
8 Vorbereitungslehrgänge (s.u.)	+4	+6	+8	+10	+12
9 Schriftliche Ausarbeitung Gliederung (G), Facharbeit (F)	--	G	G	F	F
10 Erste-Hilfe-Nachweis o. ä.	✓	✓	✓	✓	✓

5. Erläuterungen zu den Prüfungsinhalten für Dan-Grade

Zu 1 - Vorkenntnisse:

Vorkenntnisse werden bis zum 3. Dan-Grad abgeprüft. Gegenstand einer stichprobenartigen Überprüfung können dabei sämtliche theoretische und praktische Prüfungsinhalte bisher erworbener Jiu-Jitsu-Kyu- und Dan-Grade (mit Ausnahme der Kata) sein.

Zu 2 - Demonstration Wurftechniken:

Unter den zahlreichen Würfen innerhalb und außerhalb der Go-Kyo wählt der Prüfling die oben jeweils festgeschriebene Anzahl an Wurftechniken aus und demonstriert sie hier in schulmäßiger Ausführungsform, ehe sie von ihm im Bereich der Abwehrtechniken (s. 3-5) in sportlich-dynamischer Form dargeboten werden.

Würfe sollten aus allen Wurfgruppen in Rechts- und Links-Ausführung gezeigt werden können. Den Prüflingen ist es als technische Steigerungsmöglichkeit ausdrücklich freigestellt, Würfe auch in Form von Wurfkombinationen oder Gegenwürfen zu demonstrieren.

Zu 3 - Sportliche Verteidigung und Selbstverteidigung:

Der Dan-Anwärter sollte bei der Zusammenstellung der Abwehrtechniken darauf achten, die Vielfalt und Reichhaltigkeit des sportlichen Jiu-Jitsu und die Funktionalität, Effektivität und Angemessenheit realistischer Selbstverteidigungstechniken überzeugend darzustellen.

Ab der Prüfung zum 2. Dan ist gefordert, dass die sportliche Verteidigung und Selbstverteidigung unter einer thematischen Schwerpunktbildung erfolgt, die der freien Wahl des jeweiligen Prüflings unterliegt. Ein einmal gewähltes Thema kann bei einer späteren Dan-Prüfung allerdings vom selben Prüfling nicht erneut bearbeitet werden. Der Anwärter zum 5. Dan ist dazu aufgerufen, ein der hohen Graduierung angemessenes Sonderprogramm in Theorie und Praxis nach freier Wahl zu gestalten.

Zu 4 - Verteidigung gegen mehrere Angreifer:

Hier hat sich der Dan-Prüfling gegen mindestens zwei und maximal drei Angreifer zu verteidigen. Die im Prüfungsprogramm angegebene Anzahl entspricht der Anzahl der Angriffe je Angreifer.

Zu 5 - Verteidigung angesagter Angriffe:

Hier hat sich der Dan-Prüfling gegen Angriffe zu verteidigen, die auf Zuruf der Prüfer erfolgen.

Zu 6 - Kata:

Der Prüfling zum 1. Dan sucht sich aus einem Pool von elf Kata diejenige frei aus, die er bei seiner Prüfung vorzutragen wünscht. Damit steht aber diese Kata für eine seiner folgenden Prüfungen nicht mehr zur Verfügung; der Anwärter zum 2. Dan besitzt damit nur noch eine freie Auswahl unter zehn, der Anwärter zum 3. Dan unter neun, der Anwärter zum 4. Dan unter acht und der Anwärter zum 5. Dan unter sieben Kata.

Der Pool umfasst folgende Kata:

- Kodokan Goshin-Jutsu
- EBo-No-Kata
- Kime-No-Kata
- Koshiki-No-Kata
- Nage-No-Kata
- Nage-Waza-Ura-No-Kata
- Itsutsu-No-Kata
- Ne-Waza-Kata
- Ju-No-Kata
- Seiryoku-Zenyo Kokumin Taiiku
- Freie Partner-Kata

Anmerkung zur freien Partner-Kata:

Bei der freien Partner-Kata sind mindestens zwölf Techniken zu demonstrieren. Die Techniken sind unter Einsatz des Partners durchzuführen.

Zu 7 - Lehrbefähigung / Theoretische Kenntnisse:

Der Nachweis einer Lehrbefähigung ist durch Vorlage eines Zeugnisses über geleistete Lehr- bzw. Trainertätigkeit auf Vereins- oder Verbandsebene, oder aber über die Vorlage einer Übungshelfer-Lizenz (oder höher) zu erbringen. Anwärter zum 3., 4. und 5. Dan sollten im Besitz einer Übungsleiterlizenz des Verbands sein.

Der theoretische Ausbildungsstand des Prüflings wird stichprobenartig in einem Prüfungsgespräch ermittelt.

Zu 8 - Vorbereitungslehrgänge:

Die Teilnahme an Themenlehrgängen oder Dan-Prüfungsvorbereitungslehrgängen des Verbands Jiu-Jitsu traditionell e.V. ist in Kapitel 8 - "Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen" geregelt.

Zu 9 - Schriftliche Ausarbeitung:

Anwärter zum 2. und 3. Dan haben eine schriftliche Gliederung zu einem frei gewählten Thema aus dem Bereich des Budo, Anwärter zum 4. und 5. Dan eine schriftlich ausformulierte Facharbeit zu einem frei gewählten Thema aus dem Bereich des Budos einzureichen. Diese Facharbeit sollte circa 5.000 Wörter umfassen (entspricht ca. 20 DIN A4-Seiten). An Formatierungen sind die Schriftart Arial, die Schriftgröße 12 und der Zeilenabstand 1,5 einzuhalten.

Zu 10 - Erste Hilfe Nachweis:

Für jede Dan-Prüfung werden folgende Kenntnisse in Erster Hilfe vorausgesetzt: Neun Unterrichtseinheiten von mindestens je 45 Minuten unter Vorlage eines Nachweises. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als zwei Jahre sein.

6. Durchführungsbestimmungen

Alle Prüfungen werden in einem würdigen Rahmen durchgeführt. Bei Prüfungen ist ein Keigogi (Budo-Gi) in Weiß zu tragen. Darauf kann ein Aufnäher des Vereins oder Verbands angebracht sein. Bei Meistergraden ist der Hakama zulässig.

7. Prüfungsberechtigung und Prüfungskommission

Kyu- und Dan-Prüfungen dürfen im Verband Jiu-Jitsu traditionell e.V. nur von Dan-Trägern durchgeführt werden, die eine gültige Prüferlizenz des Verbands besitzen.

Der Verband erteilt Prüferlizenzen an Dan-Träger, die

- a. das Mindestalter von 19 Jahren erreicht haben,
- b. einem vom Verband anerkannten Jiu-Jitsu Dan-Grad besitzen,
- c. Mitglied im Verband Jiu-Jitsu traditionell e.V. sind und
- d. einen Prüferlehrgang des Verbands erfolgreich besucht haben.

Die Prüferlizenz wird für die Dauer von drei Jahren erteilt. Eine Verlängerung erfolgt durch den Besuch eines Prüferlehrganges des Verbands.

Der Verband Jiu-Jitsu traditionell e.V. führt Kyu- und Dan-Prüfungen bis einschließlich dem 5. Dan Jiu-Jitsu durch.

Bei den Prüfungen des Verbands sind die Prüfungskommissionen wie folgt zu bilden:

5.-3. Kyu: 1 Prüfer (Mindestanforderung)

2.-1. Kyu: 2 Prüfer (Fremdprüferprinzip)

1.-5. Dan: 3 Prüfer (Fremdprüferprinzip)

Die Bildung von Prüfungskommissionen hat nach der Maßgabe zu erfolgen, dass eine möglichst objektive und gerechte Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gewährleistet ist.

Bei allen Dan-Prüfungen können nur solche Prüfer eingesetzt werden, die mindestens den von den Prüflingen angestrebten Dan-Grad besitzen, wobei der Vorsitzende der Prüfungskommission höher graduiert sein sollte. Dabei müssen mindestens zwei der drei Kommissionsmitglieder zwingend einem anderen Verein als dem des Prüflings angehören.

Befangenheiten jeder Art sind grundsätzlich zu vermeiden.

Die Prüfer erhalten je angefangener Prüfungsstunde eine Vergütung, deren Höhe sich nach der Gebühren- und Vergütungsordnung des Verbands richtet.

8. Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

An Prüfungen können nur Budoka teilnehmen, die Mitglied im Verband Jiu-Jitsu traditionell e.V. sind und bei der Prüfung ihren mit Jahressichtmarke gültigen Budo-Pass des Verbands vorlegen können.

Zur Teilnahme an einer Kyu-Prüfung ist zudem nur berechtigt, wer nach der letzten Gürtelprüfung an vom Verband organisierten Kyu-Vorbereitungs-Lehrgängen entsprechend der nachfolgenden Tabelle teilgenommen hat:

- Zum 4. Kyu:** 1 Lehrgang,
- Zum 3. Kyu:** 1 Lehrgang,
- Zum 2. Kyu:** 1 Lehrgang,
- Zum 1. Kyu:** 2 Lehrgänge.

Zur Teilnahme an einer Dan-Prüfung ist zudem nur berechtigt, wer nach der letzten Gürtelprüfung je Vorbereitungsjahr an zwei vom Verband organisierten Lehrgängen teilgenommen hat.

Die Lehrgangs-Teilnahmen sind durch entsprechende Einträge im Budo-Pass des Verbands nachzuweisen.

Die Teilnahme an einer Prüfung außerhalb des Verbands wird in Ziffer 14 geregelt.

9. Durchführung von Kyu-Prüfungen

Kyu-Prüfungen werden im Regelfall von den Vereinen durchgeführt. Die Anmeldung muss mindestens 14 Tage vor dem geplanten Prüfungstermin beim zuständigen Referenten für das Prüfungswesen schriftlich unter der Angabe von

Ort, Datum, Uhrzeit, Prüfer und angestrebten Kyu-Grade

erfolgen.

Alle für die Durchführung von Prüfungen erforderlichen Materialien wie Prüfungsmarken, Urkunden und Prüfungslisten sind ebenfalls spätestens 14 Tage vor dem geplanten Prüfungstermin über den Referenten Mitgliederverwaltung zu beziehen.

Die Höchstteilnehmerzahl an einer Kyu-Prüfung beträgt zehn Prüflinge.

Der ausrichtende Verein ist für die korrekte Anmeldung und Durchführung der Prüfung verantwortlich.

Die Prüfungsunterlagen sind unverzüglich nach der Prüfung an den Referenten für das Prüfungswesen zu senden, der die Archivierung der Prüfungslisten vornimmt. Sollte eine Prüfung zum angekündigten Termin nicht stattfinden, muss der Prüfungsreferent davon in Kenntnis gesetzt werden.

Der bzw. die Prüfer sind für die Einhaltung der Prüfungs- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Der Prüfer bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission nimmt die erforderlichen Eintragungen in den Budo-Pass vor, entwertet mit seinem Lizenzstempel die Prüfungsmarken und unterschreibt bei bestandener Prüfung die Graduierungseintragungen in den Pässen der Teilnehmer. Die Prüfungsliste(n) werden von den jeweiligen Prüfern unterschrieben. Der Prüfungsbericht wird dagegen von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben und mit dem entsprechenden Verbandsstempel abgestempelt. Graduierungsurkunden werden von dem/den Prüfer(n) unterzeichnet und ebenfalls mit dem Prüferstempel des Verbands versehen.

Bei nicht bestandener Prüfung wird die Prüfungsmarke des Prüflings auf der Prüfungsliste angebracht und entwertet.

10. Durchführung von Dan-Prüfungen

Dan-Prüfungen werden vom Verband Jiu-Jitsu traditionell e.V. organisiert und durchgeführt.

Die Anmeldung zu einer Dan-Prüfung muss mindestens acht Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin beim zuständigen Referenten des Verbands für das Prüfungswesen schriftlich erfolgen. Hierzu ist der offizielle Antrag auf Graduierung zu verwenden. Mit der Anmeldung sind vom Prüfling alle formellen Nachweise beim Prüfungsreferenten einzureichen. Diese sind ein Budo-Lebenslauf, absolvierte Vorbereitungslehrgänge, Erste Hilfe-Schulung, der schriftlichen Gliederung oder Facharbeit (s. 9-11).

An einer Dan-Prüfung dürfen von einer Prüfungskommission nicht mehr als 6 Dan-Anwärter geprüft werden, wobei ein Prüfer an einem Tag nur an einer Prüfungskommission teilnehmen kann.

11. Mindestalter und Vorbereitungszeiten für Kyu-Grade

Es wird grundsätzlich mit der Prüfung zum 5. Kyu begonnen und in der festgelegten Reihenfolge dieser Ordnung fortgeföhren.

Bei der Anmeldung für Kyu-Grade sind folgende Vorbereitungszeiten einzuhalten:

Kyu-Grad	Regel-Vorbereitungszeit	Verkürzte Vorbereitungszeit	Mindestalter
Zum 5. Kyu	6 Monate	-	8 Jahre
Zum 4. Kyu	9 Monate (60 Trainingseinheiten)	6 Monate	10 Jahre
Zum 3. Kyu	9 Monate (60 Trainingseinheiten)	6 Monate	12 Jahre
Zum 2. Kyu	9 Monate (60 Trainingseinheiten)	6 Monate	14 Jahre
Zum 1. Kyu	18 Monate (120 Trainingseinheiten)	12 Monate	16 Jahre

Eine Trainingseinheit sollte mindestens 90 Minuten umfassen. Die Dokumentation der Trainingseinheiten obliegt dem Verein. Um die oben genannten Verkürzungen der Vorbereitungszeiten in Anspruch nehmen zu können, muss die vorherige Gürtel-Prüfung mit Auszeichnung bestanden worden sein. Eine Verkürzung der Vorbereitungszeit kann mehrfach erfolgen.

Hinweis für Jiu-Jitsuka unter 17 Jahre (Kinder und Jugendliche):

Jiu-Jitsuka bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können Zwischenprüfungen zu den Gürtelgraden: Weiß-Gelb, Gelb-Orange, Orange-Grün, Grün-Blau und Blau-Braun ablegen. Die Anforderungen der regulären Gürtelgrade: Gelb, Orange, Grün und Blau bleiben davon jedoch unberührt. Die Ausgestaltung der Prüfungsinhalte und Urkunden ist dabei jedem Verein selbst überlassen.

12. Mindestalter und Vorbereitungszeiten für Dan-Grade

Zu Dan-Prüfungen können Jiu-Jitsuka zugelassen werden, die zum Prüfungszeitpunkt das jeweilige Mindestalter vollendet haben. Zum 1. Dan ist die Graduierung des 1. Kyu zwingend.

Bei der Anmeldung für Dan-Grade sind folgende Vorbereitungszeiten und Mindestalter einzuhalten:

Dan-Grad	Regel-Vorbereitungszeit	verkürzte Vorbereitungszeit	Mindestalter
Zum 1. Dan	2 Jahre	18 Monate	18 Jahre
Zum 2. Dan	3 Jahre	2 Jahre	20 Jahre
Zum 3. Dan	4 Jahre	3 Jahre	21 Jahre
Zum 4. Dan	5 Jahre	4 Jahre	32 Jahre
Zum 5. Dan	6 Jahre	5 Jahre	38 Jahre

Anträge auf eine Verkürzung der Vorbereitungszeit können beim Referenten für das Prüfungswesen gestellt werden, falls

- a. der Nachweis einer Übungsleiter- oder Trainerlizenz des WLSB oder eine Fachtrainerlizenz des Verbands Jiu-Jitsu traditionell e.V. erbracht wird,
- b. die vorausgegangene Gürtelprüfung mit Auszeichnung bestanden wurde oder
- c. eine mindestens 4-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verband Jiu-Jitsu traditionell e.V. nachgewiesen werden kann.

Jeder der drei oben genannten Gründe kann jeweils nur einmalig für eine Verkürzung der Vorbereitungszeit herangezogen werden.

13. Graduierungen durch Überprüfung

Budoka artverwandter Budo-Sportarten können durch eine Überprüfung wie folgt leistungsgerecht graduiert werden:

- Kyu-Graden steht die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Überprüfung bis maximal zu dem Kyu-Grad offen, den sie in der artverwandten Budo-Sportart erworben haben. Hierbei ist nach Möglichkeit die Gürtelfarbe zur korrekten Einstufung heranzuziehen.
- Dan-Trägern steht die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Überprüfung zum 1. Dan Jiu-Jitsu offen.

Bei der Überprüfung entscheidet die Prüfungskommission nach erfolgter Überprüfung, welcher Gürtel-Grad letztendlich erteilt werden soll.

14. Vergabe durch Anerkennung

a. Neue Mitglieder:

Hat ein Jiu-Jitsuka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den Verband Jiu-Jitsu traditionell e.V. möglich, wenn der Jiu-Jitsuka zwischenzeitlich Mitglied im Verband wurde. Gleiches gilt für die Anerkennung eines Dan-Grades (bis einschließlich zum 5. Dan). Für die Anerkennung eines Dan-Grades gilt zudem, dass alle Dan-Urkunden sowie ein Budo-Lebenslauf mit eventuellen Erfolgen, Prüfungen, Verdiensten, etc. beim Prüfungsreferenten einzureichen sind. Darüber hinaus gelten folgende Voraussetzungen:

- Teilnahme an einem Dan-Vorbereitungslehrgang,
- Teilnahme an einem Techniklehrgang.

Eine Entscheidung erfolgt frühestens 12 Monate nach Eingang des vollständigen Anerkennungsantrages durch den Vorstand des Verbands.

b. Übrige Mitglieder:

Um eine Anerkennung einer Graduierung in einem fremden Verband durch den Verband Jiu-Jitsu traditionell e.V. zu ermöglichen, muss die Teilnahme an einer verbandsfremden Prüfung dem Prüfungsreferenten sechs Wochen vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt werden. Eine Anerkennung bedarf ferner der Zustimmung durch den Ersten Vorsitzenden und den Prüfungsreferenten.

15. Verleihung von Kyu- und Dan-Graden

Der 1. Dan-Grad kann nur durch Prüfung erworben werden. Kyu-Grade werden auf Antrag durch den Referenten für das Prüfungswesen, Dan-Grade durch den Ehrenrat des Verbands Jiu-Jitsu traditionell e.V. verliehen.

Das Nähere regelt die Ehrenordnung des Verbands Jiu-Jitsu traditionell e.V.

16. Bewertung der Prüfungsleistung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den durch die Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsfächern erfolgt nach dreistufiger Skala:

- ++ entspricht den Anforderungen sehr gut
- + entspricht den Anforderungen
- entspricht nicht den Anforderungen.

Die Prüfung gilt als **bestanden**, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern von allen Prüfern mit mindestens + bewertet wurde. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

Die Prüfung gilt als **mit Auszeichnung bestanden**, wenn die Leistungen in der Mehrzahl der Prüfungsfächer mit ++ bewertet wurde.

17. Berücksichtigung körperlicher Beeinträchtigungen

Körperliche Beeinträchtigungen von Prüflingen (z. B. infolge Behinderung, dauerhafter Gesundheitsschäden oder fortgeschrittenen Lebensalters) sind bei der inhaltlichen Prüfungsgestaltung und Prüfungsbewertung zu berücksichtigen. Durch individuelle Einschränkungen können Techniken mit entsprechend verringerter Dynamik und Beweglichkeit demonstriert werden. Auf motorische Formen, die nicht vom Prüfling abverlangt werden können, ist zu verzichten. An deren Stelle treten Anforderungen, die leistbar sind, anhand derer insgesamt der Leistungswille und eine adäquate Leistungsfähigkeit dem eines Nichtbeeinträchtigten gleichsteht. Die Qualität und Ausführung der Techniken müssen jedoch weiterhin dem Selbstverteidigungscharakter und den Prinzipien des Jiu-Jitsu entsprechen.

18. Aberkennung von Kyu- und Dan-Graden

Jiu-Jitsu Kyu- und Dan-Grade können aus wichtigen Gründen aberkannt werden. Dies ist zwingend dann der Fall, wenn:

- a. sich im Nachhinein zeigt, dass ein Gürtelgrad durch Täuschung erlangt wurde,
- b. der Graduierte gegen die Interessen, das Ansehen oder gegen die Richtlinien des Verbands im Sinne des § 8 (4) der Satzung verstößt oder sich in seinem Handeln der Graduierung unwürdig zeigt.

Die Aberkennung erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands des Verbands. Die Mitteilung über die Aberkennung der Graduierung bzw. der Graduierungen ist dem Betroffenen samt Begründung schriftlich zuzuleiten. Ist der Betroffene noch Verbandsmitglied, kann er gegen den Beschluss innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Schriftform Einspruch beim 1. Vorsitzenden des Verbands einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Der Einspruch besitzt keine

aufschiebende Wirkung. Über ihn entscheidet die nächste Mitgliederversammlung des Verbands. Weitere Rechtsmittel sind nicht gegeben.

19. Maßnahmen bei Verstößen

Durch den Referenten für das Prüfungswesen können folgende Maßnahmen angeordnet werden:

Bei Verfehlungen durch die Vereine:

- a. schriftliche Ermahnung;
- b. Auferlegung besonderer Fristen, Aberkennung der Prüferwahl bzw. Zuweisung ausgewählter Prüfer oder die Prüfung erfolgt unter Aufsicht des Verbands;
- c. weitergehende Maßnahmen werden auf Antrag durch den erweiterten Vorstand ergriffen.

Bei Verfehlungen durch Prüfer:

- a. schriftliche Ermahnung;
- b. Suspendierung als Prüfer bis zum Ende der Lizenzgültigkeit bzw. bis zum Besuch
- c. einer entsprechenden Nachschulung;
- d. weitergehende Maßnahmen werden auf Antrag durch den erweiterten Vorstand ergriffen.

20. Gültigkeit

Diese Prüfungs- und Verfahrensordnung tritt mit Wirkung vom 21. April 2023 in Kraft und besitzt für den Bereich des Verbands "Jiu-Jitsu traditionell e.V." Gültigkeit bis zur Verkündung einer Neuregelung.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von den Regelungen, die in dieser Ordnung niedergelegt sind, durch Beschluss des erweiterten Vorstands abgewichen werden.



Klaus Calcara
1. Vorsitzender